

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2083-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss				
15.06.2022	Umweltausschuss				
20.06.2022	Rat der Stadt				

Beratungsgegenstand

Steuern- und Tarifordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 2 beigefügte Steuern- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Riechel Datum 02.06.2022	Jehn Datum 02.06.2022	Tsalastras Datum 02.06.2022	Schranz Datum 03.06.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2083-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Aufgrund vorliegender Anträge der in Oberhausen ansässigen Taxenunternehmer, soll nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer sowie der Institutionen des örtlichen Taxengewerbes der seit dem 01.04.2015 geltende Taxitarif der veränderten Kosten- und Erlössituation angepasst werden. Begründet wird der Antrag unter anderem mit dem Kostenanstieg für Nutzungsentgelte, zu zahlende Gebühren für vorgeschriebene Dienstleistungen, der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes sowie dem bestehenden und neu geplanten Mindestlohn. Zusätzlich führt die eingeführte CO2-Steuer sowie der derzeitige Dieselpreis zu enormen Mehrbelastungen der Unternehmer. Der Kraftfahrerpreisindex hat sich in der Zeit von 04/2015 bis 04/2022 laut Statistischem Bundesamt (s. Anlage 3) um 30,3 % erhöht. Aufgrund der Tarifierhöhung muss der Fahrgast zukünftig für eine Wegstrecke von 10 km einen Fahrpreis von 30,30 Euro, statt 23,00 Euro entrichten. Somit entstehen für den Fahrgast Mehrkosten in Höhe von 7,30 Euro für eine Fahrstrecke von 10 km. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 31,7 %, die damit im Bereich der Indexentwicklung liegt.

Der Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von unter anderem Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ist durch § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 504) den kreisfreien Städten für ihr Gebiet übertragen worden.

Dieser Antrag für die Anhebung des zurzeit geltenden Tarifes umfasst:

Zurzeit gültiger Tarif

beantragter Tarif

	seit 01.04.2015	Änderung 2022	
Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 1	3,00€	Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 1 Tagtarif werktags 6-22	5,50€ Grundpreis inkl. besetzt gefahrte Wegstrecke von 230,76 m bzw. Wartezeit von 65,46 Sek.
Grundentgelt § 2 Abs. 1 Pkt. 2 Nachtarif	nicht festgesetzt	Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 2 Nachtarif werktags 22-6 sowie sonn- /feiertags 0-24	5,50€ Grundpreis inkl. besetzt gefahrte Wegstrecke von 222,24 m bzw. Wartezeit von 65,46 Sek.
Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 2 Tagtarif werktags 6-22	2,00€	Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 3 Tagtarif werktags 6-22	€ 0,10 je 38,46 m (2,60€ pro Km)
Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 3 Nachtarif werktags 22-6 sowie sonn- /feiertags 0-24	2,10€	Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 4 Nachtarif werktags 22-6 sowie sonn- /feiertags 0-24	€ 0,10 je 37,04m (2,70€ pro Km)

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2083-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Zuschlag zum Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 4	6,00€	Zuschlag <i>Großraumtaxen</i> §2 Abs. 1 Pkt. 5	7,70 €
Wartezeitentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 5	29,00€/h	Wartezeitentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 7	0,10€ je 10,91 Sek. (33,00€/h)

38 Gem. § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist vor der
39 Entscheidung über einen Antrag vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen ein
40 Anhörverfahren einzuleiten.

41
42 Folgende Institutionen wurden zu dem Antrag gehört:

- 43
44 - Industrie- und Handelskammer zu Essen,
45 - Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen,
46 - Fachvereinigung Personenverkehr e.V.,
47 - Taxi-Verband NRW e.V.,
48 - Gewerkschaft Verdi,
49 - Deutscher Taxi- und Mietwagenverband,
50 - Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW.

51
52 Alle Institutionen stimmten dem Antrag im vollen Umfang zu. Zudem plädierten die Industrie- und
53 Handelskammer Essen, die Fachvereinigung für Personenverkehr Nordrhein der Taxi-Verband
54 Nordrhein-Westfalen e. V. sowie die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen für eine zeitnahe
55 Umsetzung.

56
57 Gemäß § 39 Absatz 2 (PBefG) müssen die Genehmigungsbehörden die Beförderungsentgelte auch
58 dahingehend überprüfen, ob diese unter anderem unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage
59 und der technischen Entwicklung angemessen sind.

60
61 Durch die Zustimmung zu dem Antrag soll die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der
62 Unternehmen erreicht werden, was zudem die Aufrechterhaltung des Oberhausener Taxengewerbes -
63 welches auch einen der wichtigsten Träger der individuellen Verkehrsbedienung im öffentlichen
64 Personennahverkehr darstellt - für die Zukunft sicherstellen. Nach einem Beobachtungszeitraum von
65 einem Jahr soll überprüft werden, ob eine angemessene Anpassung des Taxentarifs stattgefunden hat.
66 Alle zur Begründung angeführten Kostensteigerungen lassen sich auch mit dem vom Statistischen
67 Bundesamt für Deutschland ermittelten Kraftfahrerpreisindex NRW bestätigen (s. Anlage 3).

68
69 Ein interkommunaler Vergleich über die in Oberhausen und den verschiedenen Nachbarstädten
70 geltenden Tarife kann derzeit noch nicht erfolgen, da auch in umliegenden Städten Anträge auf
71 Tarifierpassungen vorliegen, über die bisher noch nicht entschieden wurde.

72
73
74

75 Anlagen

- 76
77 Anlage 1 Antrag der Taxenunternehmer
78 Anlage 2 Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom...
79 Anlage 3 Verbraucherpreisindex
80 Anlage 4 Übersicht Taxentarife für Oberhausen und die Nachbarstädte
81 Anlage 5 Steigerung des Ertrages in Prozent
82 Anlage 6 Beispielrechnung Tagestarif 10 km Fahrstrecke

83
84

An
Den Oberbürgermeister
Die Ratsmitglieder (m/w/d)
Den Dezernenten, Bürgerservice, öffentliche Ordnung, Personal und IT
Den Leiter, Fachbereich 2-4-40

Oberhausen, 22. Dezember 2021

Änderungsantrag
– Taxen und Tarifordnung der Stadt Oberhausen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, das Taxi Team Oberhausen, Taxi & Fahrdienst Bulle und die Taxizentrale Oberhausen, beantragen gemeinsam eine Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen.

Begründung:

Seit Inkrafttreten der zurzeit gültigen Taxen- und Tarifordnung – Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen am 15.04.2015 – sind die Beförderungsentgelte für Taxen in Oberhausen unverändert.

Taxentarife müssen folgende Faktoren berücksichtigen: stetig steigende Ausgaben, Kosten für zukünftige Investitionen sowie die Gewährleistung eines sicheren Einkommens der Unternehmenden.

Laut Taxigutachten, welches die Stadt Oberhausen vor circa drei Jahren in Auftrag gegeben hat, ist der gültige Taxentarif der Stadt Oberhausen unzureichend.

Laut Koalitionsvertrag unserer neuen Bundesregierung soll der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro angehoben werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorhaben im Jahre 2022 in Kraft tritt.

Des Weiteren werden die Anschaffungskosten für Fahrzeuge massiv ansteigen.

Zusätzlich führt die zum 01.01.2021 eingeführte CO2-Steuer zu einer enormen Mehrbelastung der Unternehmenden. Während im September 2020 ein Liter Diesel durchschnittlich 1,06€ kostete, lag der Durchschnittspreis im Oktober 2021 bei circa 1,50€. Eine weiterhin steigende Tendenz ist absehbar.

Abschließend möchten wir anmerken, dass dem Taxengewerbe gerade in Pandemiezeiten ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Während andere Dienstleistende ihre Fahrdienste einstellten, kam das Taxengewerbe seiner Daseinsfürsorge uneingeschränkt nach. Dies möchten wir auch in Zukunft gewährleisten können. Zu diesem Zweck halten wir eine Erhöhung der Tarife für essenziell.

Gerne stehen wir allen Entscheidungsträger:innen für eine konstruktive Entschlussfindung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

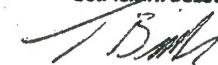
Taxi Team Oberhausen GmbH
Vestische Straße 84
46117 Oberhausen

Taxi & Fahrdienst Bulle
Rombacher Straße 3
46049 Oberhausen

Taxizentrale Oberhausen GmbH
Willy-Brandt-Platz 1
46045 Oberhausen

Taxi Team Oberhausen GmbH
Vestische Str. 84 • 46117 Oberhausen
Tel. 0208-22222 • 0208-607607
Fax 0208-8101414
Steuernr. 123/5745/2384

Taxi & Fahrservice Bulle
Thorsten Bulle - Geschäftsführer
Rombacher Str. 3 - D-46049 Oberhausen
Tel.: +49 (0)208 810 6561 - Fax: +49 (0)208 810 6948
USt.-Id.Nr.: DE251144270



Taxitarif Stadt Oberhausen

Änderungsantrag 2022

	seit 15.4.2015	Änderung 2022	
Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 1	3,00€	Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 1 Tagtarif werktags 6-22	5,50€ Grundpreis inkl. besetzt gefahrte Wegstrecke bis 230,76m bzw. Wartezeit 65,4 Sek.
nicht festgesetzt	nicht festgesetzt	Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 2 Nachtтарif werktags 22-6 sowie sonn- /feiertags 0-24	5,50€ Grundpreis inkl. besetzt gefahrte Wegstrecke bis 222,24m bzw. Wartezeit 65,4 Sek.
Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 2 Tagtarif werktags 6-22	2,00€	Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 3 Tagtarif werktags 6-22	€ 0,10 je 38,46m (2,60€ pro Km)
Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 3 Nachtтарif werktags 22-6 sowie sonn- /feiertags 0-24	2,10€	Kilometerentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 4 Nachtтарif werktags 22-6 sowie sonn- /feiertags 0-24	€ 0,10 je 37,04m (2,70€ pro Km)
Zuschlag zum Grundentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 4	6,00€	Zuschlag <i>Großraumtaxen</i> §2 Abs. 1 Pkt. 5	7,70€
Wartezeitentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 5	29,00€/h	Wartezeitentgelt §2 Abs. 1 Pkt. 6	0,10€ je 10,9 Sek. (33,00€/h)

Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom...

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 504) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundentgelt 5,50 EUR inklusive
 - a. besetzt gefahrene Wegstrecke von 230,76 m bzw. Wartezeit von 65,46 Sekunden (Tagtarif)
 - b. besetzt gefahrene Wegstrecke von 222,24 m bzw. Wartezeit von 65,46 Sekunden (Nachtтарif)
2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif
(Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis 2,60 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m 0,10 EUR
3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachtтарif (an
Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an
Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Kilometerpreis 2,70 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m 0,10 EUR
4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte
Bestellung einer Großraumtaxe (PKW, die nach
Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung

von mehr als 5 Personen – einschließlich
Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer – geeignet
und bestimmt sind) 7,70 EUR

5. Wartezeitentgelt/Stunde 33,00 EUR
je 10,91 Sekunden 0,10 EUR

(2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der Taxifahrerin/dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

(3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.

(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das Zweifache Grundentgelt (11,00 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3

Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

(1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

(1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.

(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass die Taxe eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.

§ 5

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Quittung über gezahlte Entgelte

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 7

Beschaffenheit

- (1) Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
- (2) Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben.
- (3) Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.
- (4) Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

§ 8

Dienst- und Fahrbetrieb

- (1) Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.
- (2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine der Jahreszeit angepasste, saubere und geordnete Kleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen. Kleidung und Schuhwerk dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
- (3) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (4) Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell - bei allen betrieblichen, aber auch bei privat veranlassten Fahrten - untersagt.

§ 9

Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.

(3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türeschlagen, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten. Darüber hinaus ist insbesondere das Laufen lassen der Motoren zum Heizen und Kühlen untersagt.

(4) Jegliche Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt.

(5) Taxen sind auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen im Stadtgebiet Oberhausen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.

(6) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 10 Beförderungsbedingungen

(1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen:

1. Die Fahrt zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.

3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.

4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin/dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.

(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Kinder sind nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung (StVO) zu sichern.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.

(3) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin/ dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen, zu belehren oder belehren zu lassen. Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;
2. § 11 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;
3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen

1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;
3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;
4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;
5. § 8 Abs. 1 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;
6. § 9 Abs. 5 oder 6 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält;
7. § 11 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
8. § 11 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 23.03.2015 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amtsblatt 6/2015 vom 1. April 2015, S. 73 – 75) außer Kraft.

2.6 Verbraucherpreisindex: Kraftfahrzeuganschaffung und -unterhaltung (Kraftfahrerpreisindex)

Jahr Monat	Kraftfahrerpreisindex										
	insgesamt		davon								
			Kraftwagen	Motorräder	Kraftstoffe	Ersatzteile, Zubehör, Pflege- mittel	Reparatur, Inspektion, Parkgebühr und Ähn- liches	Miete für Garage und Stellplatz	Fahrschule und Führer- schein- gebühr	Beitrag zur Kraftfahr- zeugver- sicherung	Kraftfahr- zeugsteuer
	2015 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahr bzw. Vormonat in %	2015 = 100								
Gewicht in %	122,90	x	32,72	1,24	35,01	6,16	19,74	11,11	2,21	8,20	6,21
2010 D	97,5	+3,2	97,6	95,9	103,0	94,1	88,4	95,0	91,1	102,7	102,0
2011 D	101,7	+4,3	98,3	96,5	114,0	97,1	89,8	95,4	93,6	103,3	100,5
2012 D	104,1	+2,4	98,5	96,9	120,6	99,1	92,2	95,9	94,3	97,4	100,1
2013 D	103,7	-0,4	98,3	97,3	116,5	99,6	94,9	96,8	96,6	100,9	100,0
2014 D	102,6	-1,1	98,8	98,3	111,0	99,3	96,9	99,8	97,9	101,7	100,1
2015 D	100	-2,5	100	100	100	100	100	100	100	100	100
2016 D	99,0	-1,0	101,5	101,2	92,2	100,2	102,8	100,3	102,8	103,3	99,8
2017 D	101,8	+2,8	103,0	104,7	97,4	100,9	107,2	100,8	108,2	104,3	100,1
2018 D	104,8	+2,9	104,8	106,2	104,4	100,3	111,6	101,7	113,1	98,4	100,3
2019 D	107,2	+2,3	107,1	107,8	104,3	101,8	119,1	102,6	118,4	102,7	101,4
2020 D	105,6	-1,5	107,9	107,8	95,0	100,3	123,0	104,3	125,1	103,3	101,0
2021 D	115,2	+9,1	112,6	112,8	117,3	102,8	131,5	105,7	137,2	103,6	102,1
2018 Januar	102,3	-0,1	103,9	105,7	98,0	100,5	110,1	101,5	111,7	97,1	100,1
2018 Februar	102,7	+0,4	103,9	105,7	98,4	100,5	110,9	101,5	112,0	99,1	100,0
2018 März	102,3	-0,4	104,0	105,9	96,5	100,3	111,3	101,5	112,0	100,2	100,0
2018 April	103,5	+1,2	104,4	105,9	99,8	100,9	111,7	101,6	112,0	99,6	100,0
2018 Mai	104,9	+1,4	104,6	105,8	105,5	99,9	111,1	101,6	112,1	98,4	100,0
2018 Juni	105,1	+0,2	104,7	105,9	105,8	99,6	111,5	101,6	112,4	98,3	99,9
2018 Juli	105,1	-	105,1	106,0	105,2	99,4	112,4	101,9	113,2	97,8	99,9
2018 August	105,5	+0,4	105,1	106,1	106,9	99,8	111,8	102,0	113,3	97,7	99,9
2018 September	106,3	+0,8	105,1	106,1	108,9	100,7	112,6	101,7	114,3	97,6	100,7
2018 Oktober	106,2	-0,1	105,3	106,7	108,7	100,4	111,5	101,7	114,6	98,6	100,8
2018 November	107,8	+1,5	105,7	107,0	113,6	101,0	111,8	101,7	114,9	98,4	100,9
2018 Dezember	105,8	-1,9	106,0	107,2	105,9	100,7	113,0	101,7	114,8	98,4	100,9
2019 Januar	104,3	-1,4	106,2	107,2	98,9	101,1	114,0	102,2	116,6	100,1	100,9
2019 Februar	105,0	+0,7	106,4	107,3	98,3	101,2	118,4	102,3	116,8	101,2	101,7
2019 März	105,6	+0,6	106,6	107,2	100,7	101,3	118,4	102,3	116,8	99,3	101,7
2019 April	107,7	+2,0	106,7	107,5	107,7	101,5	118,9	102,3	117,7	99,0	101,7
2019 Mai	109,0	+1,2	106,9	107,5	110,7	102,2	119,6	102,4	118,1	102,1	101,7
2019 Juni	108,2	-0,7	107,0	107,5	107,9	102,0	119,5	102,4	118,1	102,1	101,9
2019 Juli	108,2	-	107,1	107,6	107,6	101,9	119,4	102,5	118,2	102,1	101,9
2019 August	107,4	-0,7	107,3	108,0	104,4	101,7	119,8	102,5	118,2	103,2	101,9
2019 September	107,3	-0,1	107,2	108,1	104,1	102,2	119,8	102,6	119,1	103,2	100,8
2019 Oktober	107,6	+0,3	107,4	108,1	103,7	101,9	120,1	102,8	120,2	106,7	100,8
2019 November	108,1	+0,5	107,7	108,3	104,6	102,3	120,4	103,3	120,6	107,0	100,8
2019 Dezember	107,9	-0,2	108,1	108,8	103,4	102,5	121,1	103,5	120,9	106,1	100,9
2020 Januar	108,6	+0,6	108,2	109,1	105,8	101,4	122,5	103,5	121,2	103,4	100,9
2020 Februar	108,1	-0,5	108,5	109,0	103,3	101,3	122,9	103,6	121,6	104,8	100,9
2020 März	107,0	-1,0	108,6	109,0	98,9	101,0	123,3	103,9	122,0	103,7	100,9
2020 April	104,8	-2,1	108,8	109,1	91,1	100,5	123,6	104,1	122,3	102,9	100,9
2020 Mai	104,1	-0,7	108,7	109,1	88,5	101,7	123,9	104,1	122,8	102,9	100,9
2020 Juni	105,6	+1,4	108,6	109,1	93,6	101,8	123,6	104,3	123,6	104,6	100,9
2020 Juli	104,5	-1,0	107,0	106,3	92,5	99,9	121,7	104,3	126,0	104,1	100,9
2020 August	104,7	+0,2	107,2	106,2	93,1	99,0	122,3	104,3	126,1	104,1	100,9
2020 September	104,9	+0,2	107,2	106,2	93,2	99,0	123,0	104,6	127,7	103,4	100,9
2020 Oktober	105,2	+0,3	107,1	106,3	94,5	99,1	123,0	104,7	128,2	101,9	100,8
2020 November	104,5	-0,7	107,3	107,1	91,7	98,9	123,2	105,1	128,9	102,0	101,3
2020 Dezember	105,2	+0,7	107,6	107,5	93,7	99,7	122,9	105,2	130,4	102,3	101,3
2021 Januar	109,5	+4,1	109,8	111,4	104,2	101,7	126,4	105,3	130,5	101,8	101,9
2021 Februar	110,9	+1,3	110,0	111,8	108,5	102,4	126,4	105,4	130,8	102,5	101,9
2021 März	112,6	+1,5	110,8	111,9	112,4	101,7	128,5	105,3	134,0	103,1	102,0
2021 April	113,0	+0,4	111,1	111,9	112,9	102,1	129,5	105,3	134,6	102,8	101,8
2021 Mai	113,6	+0,5	111,4	112,6	113,6	101,9	130,8	105,3	135,5	103,4	101,8
2021 Juni	114,5	+0,8	112,0	112,6	116,0	102,1	131,4	105,3	137,1	103,6	102,3
2021 Juli	116,1	+1,4	112,5	112,9	119,4	101,9	133,7	105,6	138,5	103,9	102,3
2021 August	116,6	+0,4	112,9	113,7	119,9	103,0	134,4	105,8	138,9	103,8	102,3
2021 September	116,6	+0,0	114,0	113,4	119,9	102,8	132,8	105,8	140,1	104,0	102,3
2021 Oktober	118,9	+2,0	114,8	113,4	126,3	104,1	133,6	106,1	141,1	104,0	102,3
2021 November	120,6	+1,4	115,7	114,0	130,4	105,0	134,5	106,2	142,1	105,0	102,3
2021 Dezember	119,4	-1,0	116,2	114,2	124,4	105,4	136,2	106,4	142,6	105,0	102,3
2022 Januar	120,8	+1,2	117,1	115,4	127,8	106,3	137,4	106,8	144,8	103,7	102,6
2022 Februar	123,1	+1,9	118,8	116,8	134,4	106,8	136,8	106,9	145,3	103,7	102,6
2022 März	133,2	+8,2	120,1	116,9	167,6	106,6	138,4	107,0	147,9	103,7	102,6
2022 April	130,3	-2,2	121,2	117,5	155,1	107,8	140,0	107,0	149,4	103,7	102,6
2022 Mai	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2022 Juni	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2022 Juli	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2022 August	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2022 September	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2022 Oktober	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2022 November	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2022 Dezember	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Übersicht der Taxentarife für Oberhausen und der Nachbarstädte (Stand vom 28.03.22)

Anlage 4

Stadt / Tarif vom	Grundgebühr - Tagtarif werktags (06.00 bis 22.00 Uhr) - Nachttarif werktags sowie Sonn- u. Feiertags -	Wegstreckenentgelt lt/ pro km - Tagtarif werktags (06.00 bis 22.00 Uhr) - Nachttarif werktags sowie Sonn- u. Feiertags	Wartezeitentgelt	Grundgebühr und Tarif Großraumtaxi ab 5 Personen	Sonstige regelm. Gebühr für die Personenbeförderung / Zuschläge
Oberhausen (gemäß Antrag)	Tagtarif 5,50 € inkl. besetzt gefahrene Wegstrecke bis 230,76 m bzw. Wartezeit 65,46 Sek. Nachttarif 5,50 € inkl. besetzt gefahrene Wegstrecke bis 222,24 bzw. enthaltener Wartezeit < 65,46 Sek..	Tagtarif 2,60 € 0,10 € je 38,46 m Nachttarif 2,70 € 0,10 € je 37,04 m	je Std. 33.00 € 0,10 € je 10.91 Sek.	13,20 €	

Duisburg (in Kraft seit dem 01.01.2022)	Grundpreis incl. eines Beförderungsentgelts für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke incl. der ersten 1.200m innerhalb der 1.200m sind werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 316,83 Sekunden Wartezeit und werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 331,19 Sekunden Wartezeit enthalten, die mit der gefahrenen Strecke abgegolten werden. 1.1 Taxi 5,50 €	Tagtarif 2,20 € je km (je angefangene 45,45m 0,10€) Nachtтарif 2,30 € je km (je angefangene 43,48m 0,10€)	Wartezeitentgelt nach Ablauf des Grundpreises je angefangene 12,00 Sek. 0,10 € 30,00 €/h	1.2 Grundgebühr/Kombifahrzeug (bei ausdrücklicher Bestellung) ausgenommen bei Mitnahme eines Rollstuhls bzw. einer fahrbaren Gehhilfe, sog. Rollator 7,50 € 1.3 Grundgebühr/Großraum 11,40 €	Tiere 2,00 € Abbestellung je nicht angetretene Fahrt 5,50 €
Duisburg (in Kraft AB dem 01.07.2022)	Grundpreis incl. eines Beförderungsentgelts für jede besetzt oder im speziellen Auftrag der bestellenden Person gefahrene Wegstrecke incl. der ersten 1.000m innerhalb der 1.000m sind werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 287,98 Sekunden Wartezeit und werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 300,00 Sekunden Wartezeit enthalten, die mit der gefahrenen Strecke abgegolten werden. 1.1 Taxi 5,50 €	Tagtarif 2,40 € je km (je angefangene 41,67m 0,10€) Nachtтарif 2,50 € je km (je angefangene 40,00m 0,10€)	Wartezeitentgelt nach Ablauf des Grundpreises je angefangene 12,00 Sek. 0,10 € 30,00 €/h	1.2 Grundgebühr/Kombifahrzeug (bei ausdrücklicher Bestellung) ausgenommen bei Mitnahme eines Rollstuhls bzw. einer fahrbaren Gehhilfe, sog. Rollator 7,50 € 1.3 Grundgebühr/Großraum 11,40 €	Tiere 2,00 € Abbestellung je nicht angetretene Fahrt 5,50 €
Essen (in Kraft ab dem 05.10.2020)	Grundpreis 4,00 €	Tagtarif 2,00 € je km Nachtтарif Sonn- und Feiertage 2,10 € je km	Je Std. 30,00 €	Großraumtaxi Grundgebühr 9,00 € Kombi-Fahrzeuge 9,00 € Werden Großraumtaxis oder Kombis – ohne ausdrückliche Bestellung verwendet, dürfen die Zuschläge von 5,00 € nicht genommen werden.	Fremdenführertaxi Festentgelt 90,00 €/2 Std. Jede weitere Stunde 40,00 €
Mülheim a.d.R. (Antrag. Soll ab 01.07.22 in Kraft treten))	1.1 Grundpreis 5,70 €	Tagtarif 2,65 € je km (je besetzt angefangene 37,74m 0,10€) Nachtтарif / Sonn- & Feiertage) 2,75 € (je besetzt angefangene 36,36m 0,10€)	bis 5 Min. 24,- € je Std. ab 6 Min.32,- € je Std.	Grundpreis 9.10 €	Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen. Zuschlag von 12,00€

Bottrop (in Kraft ab dem 01.01.2020) (Daten sind aktuell - 10.02.2022)	Grundpreis 3,60 €	Tagtarif 2,05 € je km Nachtтарif 2,50 € je km	bis 5 Min. 26,00 € je Std. ab 5 Min 30,00 € je Std.	Großraumtaxi/Kombi-Taxi Grundentgelt 5,80 €	Gepäckraumbenutzung 0,50 € Maximal 1 Zuschlag Kleintiere 0,60 € Maximal 1 Zuschlag
Bochum In Kraft ab dem 07.06.2019 (Daten sind aktuell - 10.02.2022)	Grundpreis Wird fällig bei der Erteilung des Fahrauftrages Tag- und Nachtarif 3,60 €	Tagtarif 1,90 € je km Nachtтарif 2,00 € je km Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers 1,70 € je km	Wartezeit je Stunde an Werktagen in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr 30,00 € in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr sowie WE 33,00 €		Großraumtaxi/ Kombi mit mehr als vier Plätzen 3,50 € Kleintiere je Kleintier 0,50 € maximal 2,00 € Beförderung ab dem 3. Gepäckstück 0,50 € Jedoch maximal 2,00 €
Gelsenkirchen in Kraft ab dem 26.01.2018 (Daten sind aktuell - 10.02.2022)	Grundpreis Tag- und Nachtarif 4,00 €	Tagtarif 1. km 2,30 € 2. bis 5 km 1,75 € danach 1,65 € Nachtтарif 1. km 2,50 € ab 2. km 1,85 €	Wartezeit bis 2 Min. 20,00 €/Std. über 2 Min. 30,00- €/Std.		

Herne Antrag In Kraft ab dem: ??? (aktuell gültiger Tarif)	Grundpreis: 4,10€ (3,50€) Einschließlich einer Anfangsstrecke von 52,63m und einer Anfangswartezeit von 12 Sekunden 06:00-22:00 Uhr bzw. eine Anfangsstrecke von 50m und einer Anfangswartezeit von 12 Sekunden 22:00-06:00 Uhr & Sonn- & Feiertage	Tagtarif: Mo-Sa 06:00-22:00 Uhr 2,22€ je km (1,90€) Nachttarif: inkl. So- & Feiertage 22:00-06:00 Uhr 2,34€ je km (2,00€)	Wartezeit pro Stunde: 35,00€ (30,00€ = je 12 Sekunden Wartezeit 0,10€)	Großraumzuschlag 5, 00 €	
Düsseldorf In Kraft seit dem 25.02.2018	Grundpreis Tag- und Nachttarif 4,50 €	Tag-/Nachttarif 2,20 €	Wartezeit pro Stunde 25,00 €	7,00 €	

Steigerung des Ertrages in Prozent durch Erhöhung des Tarifes in 2022

Durchschnittlich besetzt gefahrene Strecke (Tagtarif)

ALT		3 Km	4 Km	5 Km	10 Km
Grundgebühr in EUR	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Wegstrecke	2,00	6,00	8,00	10,00	20,00
Ertrag in EUR		9,00	11,00	13,00	23,00

NEU		3 Km	4 Km	5 Km	10 Km
Grundgebühr in EUR	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Wegstrecke/Tagtarif	2,60	7,20	9,80	12,40	24,80
Ertrag in EUR		12,70	15,30	17,90	30,30

41,11% **39,09%** **37,69%** **31,74%**

Grundgebühr in EUR	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Wegstrecke/Nachttarif	2,70	7,50	10,20	12,90	25,80
		13	15,7	18,4	31,3
		44,44%	42,73%	41,54%	36,09%

Vergleichstarife Nachbarstädte**Oberhausen Antrag**

Grundgebühr in EUR	5,50 €
Wegstrecke/Tagtarif	2,60 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>30,30 €</u>

Duisburg bis 30.06.2022

Grundgebühr in EUR	5,50 €
Wegstrecke/Tagtarif	2,20 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>27,50 €</u>

Duisburg ab 01.07.2022

Grundgebühr in EUR	5,50 €
Wegstrecke/Tagtarif	2,40 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>29,50 €</u>

Essen (05.10.2020)

Grundgebühr in EUR	4,20 €
Wegstrecke/Tagtarif	2,20 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>26,20 €</u>

Mülheim a.d. Ruhr (01.01.2022)

Grundgebühr in EUR	5,70 €
Wegstrecke/Tagtarif	2,65 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>32,20 €</u>

Bottrop (01.01.2020)

Grundgebühr in EUR	3,60 €
Wegstrecke/Tagtarif	2,05 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>24,10 €</u>

Bochum (07.06.2019)

Grundgebühr in EUR	3,60 €
Wegstrecke/Tagtarif	1,90 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>22,60 €</u>

Gelsenkirchen (26.01.2018)

Grundgebühr in EUR	4
Wegstrecke/Tagtarif	1.km 2,30€ 2.bis 5.km 1,75€ danach 1,65€
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>21,55</u>

Herne (aktueller Tarif)

Grundgebühr in EUR	3,50 €	Antrag	4,10 €
Wegstrecke/Tagtarif	1,90 €		2,22 €
Ertrag in EUR bei 10 km Wegstrecke	<u>22,50 €</u>		<u>26,30 €</u>